



## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

**Ausgabe 20, Jahrgang 2025, vom 10.11.2025**

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>		
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees: Ersatzbestimmung einer Vertreterin gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz–KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025	1
2	Aufstellung des Bebauungsplanes R 50 „Wohnen an der Friedburg“ der Stadt Rees, hier: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</li> <li>• Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</li> </ul>	3



1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rees:  
Ersatzbestimmung einer Vertreterin gem. § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz–KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 514), in Kraft getreten am 28. Juni 2025

Herr Torsten Heinemann, Ingenieur, geboren 1969 in Dinslaken, wohnhaft in 46459 Rees, E-Mail-Adresse: [kommunalwahl2025@afd-kreis-kleve.de](mailto:kommunalwahl2025@afd-kreis-kleve.de), wurde bei der Kommunalwahl am 14.09.2025 aus der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) in die Vertretung der Stadt Rees gewählt. Herr Heinemann hat durch schriftliche Erklärung vom 21.10.2025, beim Wahlleiter eingegangen am 23.10.2025, gem. § 45 Absatz 1 Satz 1 KWahlG die Annahme der Wahl abgelehnt.

Gem. § 45 Absatz 1 Satz 1 KWahlG wird, wenn ein gewählter Bewerber aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

In der Reserveliste der Alternative für Deutschland (AfD) für die vorgenannte Kommunalwahl ist als nächste Person, die an noch nicht in Anspruch genommener Stelle aufgeführt und zu berücksichtigen ist,

**Frau Sabine Heinemann, Hausfrau, geboren 1968 in Oberhausen,  
wohnhaft in 46459 Rees, E-Mail-Adresse: kommunalwahl2025@afd-kreis-  
kleve.de**

benannt.

Frau Heinemann hat mit Schreiben vom 01.11.2025, beim Wahlleiter eingegangen am 01.11.2025, erklärt, dass sie die Wahl zur Vertreterin im Rat der Stadt Rees annimmt, so dass sie gemäß § 45 Absatz 6 Satz 3 KWahlG zum 01.11.2025 die Mitgliedschaft in der Vertretung der Stadt Rees erwirbt.

Gemäß § 45 Absatz 6 Satz 8 KWahlG in Verbindung mit § 39 Absatz 1 KWahlG können gegen diese Feststellung

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Rees, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Rees, den 03.11.2025

Der Wahlleiter

Sebastian Hense  
Bürgermeister

2. Aufstellung des Bebauungsplanes R 50 „Wohnen an der Friedburg“ der Stadt Rees, hier:
- Erneute Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
  - Erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 beschlossen, die Veröffentlichung für den Bebauungsplan R 50 „Wohnen an der Friedburg“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Der B-Plan R 50 hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees neue Wohnbauflächen für ein All-gemeines Wohngebiet innerstadtnah festzusetzen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke 668, 748, 1387, 2307, 2308, 2309, 2310, Flur 10, Gemarkung Rees.

Die erneute Veröffentlichung des Planes ist erforderlich, da zunächst ein vorhabenbezogener Bebauungsplan veröffentlicht wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
<b>Mensch, Gesundheit und Bevölkerung</b>		
Mensch und menschliche Gesundheit	Wohnen, Erholung, Immissions- schutz.	Umweltbericht OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
	Öffentlicher Gesundheitsdienst	Stellungnahme Kreis Kleve vom 04.06.2024
<b>Tiere und Pflanzen</b>		
Tiere und Pflanzen	Artenschutzmaßnahmen	Stellungnahme Kreis Kleve vom 26.09.2022
	NATURA-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope.	Umweltbericht OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
	Flora, Biotoptypen und Fauna	Landschaftspflegerischer Begleitplan OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
<b>Boden</b>		
Boden	Bodenschutz	Stellungnahme Kreis Kleve vom 26.09.2022
	Produktionsfläche, Filterfunktion, Grundwassererneubildung, Geologische, Ausgangssituation, Biotopentwicklung	Umweltbericht OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
<b>Wasser</b>		
Risikogebiete des Rhein	Hochwasser, §§ 78b, 78c des Wasserhaushaltsgesetzes, Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) und Überschwemmungen	Stellungnahme Bezirksregierung Düsseldorf 27.09.2022
<b>Klima und Luft</b>		
Klima und Luft	Ausgleichsfunktion, Regionalklima Geländeklima, Klimaveränderung und Lufthygiene	Umweltbericht OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)
<b>Natur und Landschaft</b>		
Orts und Landschaftsbild	Landschaftsbild und Kulturlandschaft	Umweltbericht OE- KOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG (2025)

<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
Archäologisches Kulturgut Bodendenkmal-schutz.	Archäologisch-bodendenkmalpflegeri-sches, archäologisches Kulturgut, Schutz von Bodendenkmälern, Archäolo-gisch-historische Grundlagen, Be-funderwartung und Bodendenkmal-pflegerisches Fazit	Stellungnahme LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland 06.04.2023

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Verfahrensunterlagen der Aufstellung des Bebauungsplanes R 50 „Wohnen an der Friedburg“ in der Zeit vom

**11.11.2025 bis 11.12.2025 (einschließlich)**

auf der Homepage der Stadt Rees unter

<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/aktuelle-beteiligungen/>

sowie auf dem Beteiligungsportal des Landes unter

<https://beteiligung.nrw.de/portal/Rees/startseite>

veröffentlicht.

Als gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB zusätzliche leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraumes zu den Dienstzeiten

Montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr

Montags bis donnerstags 14.00 bis 16.00 Uhr

öffentlicht ausgelegt im Rathaus der Stadt Rees, Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Markt 1, 46459 Rees. Um vorherige Terminvereinbarung unter 02851 510 wird gebeten.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen auf elektronischem Weg an [stadtplanung@stadt-rees.de](mailto:stadtplanung@stadt-rees.de) oder über das oben aufgeführte Beteiligungsportal des Landes eingereicht werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bauleitplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees vom 02.02.2023 zur Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden gemäß § 3 Abs. 2 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 3. November 2025

Sebastian Hense  
Bürgermeister

